

Zeitschrift:	Minaria Helvetica : Zeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für historische Bergbauforschung = bulletin de la Société suisse des mines = bollettino della Società svizzera di storia delle miniere
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Historische Bergbauforschung
Band:	- (2016)
Heft:	37: Erzbergbau im Gental
Artikel:	Politik, Bergbau und Regale während der Abbauzeit
Autor:	Wenger, Ueli
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1089867

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

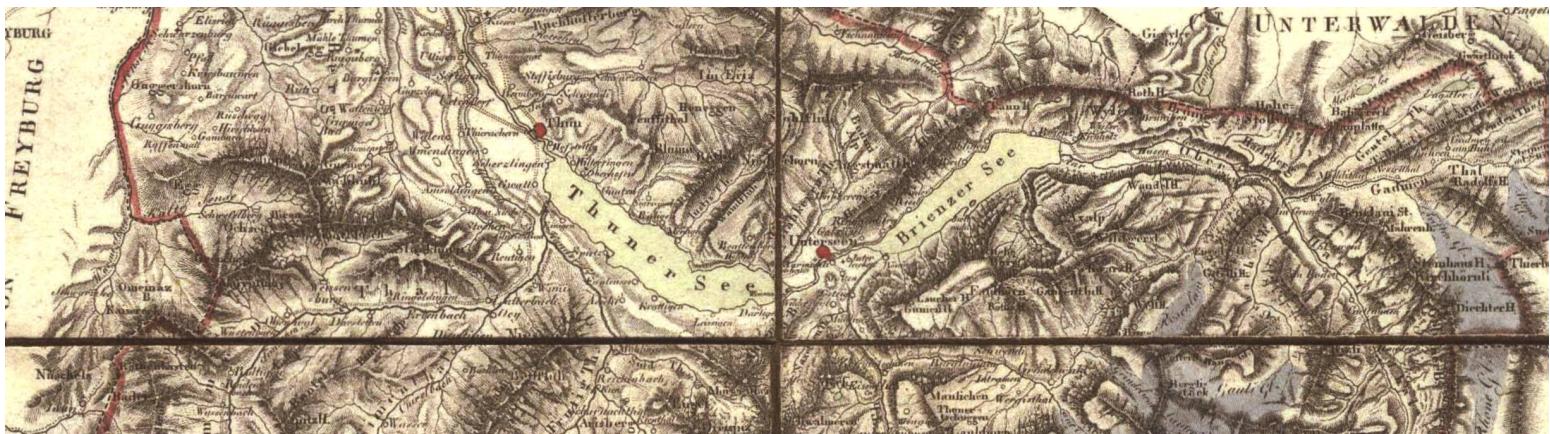
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Politik, Bergbau und Regale während der Abbauzeit

Ueli Wenger

Der Stadtstaat Bern

Durch die Unterstützung der Eidgenossen erkämpften die Berner im Jahr 1339 im Lauperkrieg einen bedeutenden Sieg gegen die umliegenden Adelshäuser. Dadurch legten sie den Grundstein für die Errungenschaft zum Stadtstaat.¹ Das Bündnis mit den Innerschweizer Waldstätten (Name der Urschweiz Anfangs 14. Jh.²) bestand schon seit 1323 und ist 1341 erneuert worden; 1353 wurde es nochmals bestätigt. Das Bündnisgeflecht mit Zürich, Luzern und den Waldstätten mündete in die Alte Eidgenossenschaft.³ Durch die Teilnahme an den Burgunderkriegen 1474 bis 1477 erlangte Bern die ersten Landgewinne im Kanton Waadt. Bereits ab dem 15. Jahrhundert verstand sich die Stadt Bern als Staat.

Im Februar 1528 fand die durch das Grosse Glaubensgespräch unterstützte Reformation unter Berchtold Haller in Bern statt.⁴

Nach der Eroberung der gesamten Waadt wurde Bern 1536 der grösste Stadtstaat nördlich der Alpen. Dank der Abkommen im Zusammenhang mit dem Westfälischen Frieden erhielt Bern im

1648 die gänzliche staatliche Souveränität und erlangte so endgültig die volle Unabhängigkeit vom Heiligen Römischen Reich. (Acta Pacis Westphalicae III B 1/2 Abschnitt III Nr. 2; Art. VI IPO = § 61 IPM).

Die mittelalterliche oligarchische Regierungsform des Ancien Régime hielt sich noch bis Ende des 18. Jahrhunderts, obwohl Bern durch den Gebietszuwachs und durch die spätere Machtzunahme sich von eben dieser des Reiches loslösen vermochte. Denn die höchste Entscheidungsinstanz blieb weiterhin der Grosse Rat.

Patriziat

Als Patrizier wurden in der Alten Eidgenossenschaft die Mitglieder der Familien bezeichnet, die im Stile des Absolutismus (Ancien Régime) in mehreren Stadtkanzonen (explizit in Bern, Freiburg, Luzern, Genf, Solothurn und Zürich) die politische Macht monopolisierten.⁵

Regierungsstruktur

Der Grosse Rat, welcher in ihrer gesamten Geschichte bis 1798 zwischen 200 und 300 Mitgliedern zählte, setzte sich aus wenigen Familien zusammen (Geisser 1891). Der oligarchische Kreis der effektiv regierenden Geschlechter zählte zum Patriziat. Mitglieder des Grossen Rates bildeten den Kleinen Rat, welche die eigentliche Regierung darstellte. An seiner Spitze stand der regierende Schultheiss (Gamboni et al. 1991).

Der Grosse Rat

Der Bernische Grosse Rat wurde im Rahmen der Verfassungsreform von 1294 geschaffen und steht unter der Leitung von Schultheissen. Der Grosse Rat bildete das eigentliche Parlament (Geiser 1891).



Ludwig von Diesbach 1452 – † 1527; war Schultheiss der Stadt Bern und ein Berner Staatsmann. Er stammt aus der Patrizierfamilie De Diesbach. Als junger Mann weilte er in Savoyen und von 1468 bis 1476 am Hof des französischen Königs Ludwig XI. 1480 wurde er Mitglied des bernischen Grossen Rates, 1481 des Rates der Sechzehner und daraufhin Landvogt in Thun, Baden, Neuenburg und Aigle sowie Gesandter am französischen und am kaiserlichen Hof. Er erhielt 1496 den Ritterschlag. Als Schultheiss zu Bern 1510. Zu der Zeit wurde Ludwig von Diesbach im Kandertal als Konzessionsnehmer für die Suche nach Gold, Silber, Kupfer, sonstigen Erzen und Salz genannt. Seine Tochter Verena heiratete 1500 den Berner Adligen Kaspar von Mülinen. Woraus der Sohn Beat Ludwig hervorging, welcher ab 1568 auch wiederum Schultheiss von Bern wurde.

Bild: Hans Peter Treichler, Abenteuer Schweiz, Zürich (1991), S. 96.



Johann Ludwig von Erlach 1595 – † 1650; war Grossrat zu Bern, protestantischer Söldnerführer, Kriegsherr und Offizier bei wechselnden Dienstherren. Nach der Rückkehr nach Bern wurde Johann Ludwig von Erlach in den grossen Rat aufgenommen. 1628 verfasste er federführend die Berner Heeresreform, Logistik und Nachschub. 1629 war er Mitglied des kleinen Rates. Er zeichnete verantwortlich für Zeughäuser. Für Pulver, Geschütze, Eisenkugeln.

Bild: P. de Vallière, Treue und Ehre, Geschichte der Schweizer in Fremden Diensten, Lausanne (1940).



Hans Jakob von Wattenwyl 1506 – † 1660; Schultheiss von Bern und war nach seiner Rückkehr aus den Französischen Diensten Mitglied des Bernischen grossen Rates, bereits ein Jahr später auch des kleinen Rats. Er war 1529/31 in den Kappeler Kriegen. 1533 wurde er zum ersten mal Schultheiss von Bern, danach erneut in den Jahren 1537, 1539, 1542, 1546, 1550, 1554, 1558 und 1536. Er war Herr zu Burgistein, Schönenegg, Kirchdorf, Gurzelen, Seftigen und Gerzensee.

Einige Mitglieder der Familie von Wattenwyl waren über 300 Jahre, bis zur Auflösung des alten Bern, immer wieder in der Bernischen Obrigkeit ansässig gewesen:

- Hans Jakob von Wattenwyl (1506–1560), Schultheiss von Bern
- Johann von Wattenwyl (1541–1604), Schultheiss von Bern
- Friedrich von Wattenwyl (1700–1777), Gründer des Senfkorn-Ordens
- Niklaus Rudolf von Wattenwyl (1760–1832), Schweizer General

Bild: Künstler: Jakob Emanuel Handmann (1718-1781), Foto: Thormann, Burgerbibliothek Bern (1925), Nr. 8.

Berner Patriziat

Die Berner Obrigkeit ist über einige hundert Jahren eine beinah unumstössliche Oberherrschaft gewesen, dessen Kreise sich aber im Verlaufe des 18. Jahrhunderts stark verkleinerten. Die Mitgliedschaft im Grossen Rat ist in der Patrizierfamilie von Vater zum Sohn vererbt oder durch Heirat innerhalb der Patrizierfamilien weitergegeben worden. Diese Methode war typisch für den Hochadel. 1759 wurde der Cercle de la Grande Société de Berne gegründet. Sie umfasst die Gesellschaft der Berner Aristokratie und Diplomatie, in welcher die ehemals regierungsfähigen Familien und Diplomaten vertreten gewesen sind (KEHRLI 2008). Der internen reinen Blaublütigkeit blieb man treu, wobei der letzte sich bis 1980 gehalten hatte.

Die letzte Patrizierin

Louise Elisabeth de Meuron von Tscharner, bekannt als Madame de Meuron, war ein Berner Stadtoriginal und eine Persönlichkeit aus dem Berner Patriziat. Als Erbin riesiger Ländereien und zweier Schlösser wie auch Altstadthäuser, führte sie ein sehr exzentrisches Leben. Ihre anachronistische Erscheinung, welche sehr von ihrer Familiengeschichte geprägt war, machte sie weit über die Landesgrenze berühmt. Sie starb am 22. Mai 1980 in ihrem Schloss Rümligen. Mit ihrem Tode ist auch ein Stück Schweizer Geschichte zu Ende gegangen.

Konflikte durch Nutzung

Es herrschte ein jahrelanger Kampf der «Bergherren» gegen Staat und Obrigkeit, dazwischen manchmal gegen die Talleute. Der Bernische Stadt-Staat war stark darauf erpicht, die Ausbeutung der Erze in Gang zu halten, um bei der Beschaffung von Kanonenkugeln vom Ausland unabhängig zu sein. Der Lehenszins bestand manchmal nur in der Lieferung von Kanonenkugeln ins Zeughaus in Bern (Fig. 7). Die Bergherren wurden mit allerlei Privilegien ausgestattet, von denen das Nutzungsrecht von Brennholz

Fig. 7

Kanonenkugeln, im Museum der Landschaft Hasli ausgestellt.
Foto: WIDMER (2016)



im Haslital am meisten Unwillen auslöste, da aufgrund zugesicherter Freiheiten und alten Urkunden die Talleute das Recht auf den Besitz und die Nutzung der Wälder inne hatten. Jährlich lieferten die Waldungen im Gadmen und Gental gegen 1000 Klafter Holz für die Schmelzöfen im Mühlital. Dadurch ist in den Bernischen Zeughäusern ein grösseres Quantum an Stuckkugeln angelagert worden, wodurch ein anderes Problem entstand. Die Tal Leute suchten daher verschiedentlich das Bergwerk an sich zu bringen, um es zur Schonung der Wälder eingehen zu lassen. Der Staat

war gegen ein solches Ansinnen, denn er wollte dieses Eisenwerk auf keinen Fall stilllegen. Deshalb wurde es von der Berner Obrigkeit weiter betrieben. Daher ist nicht verwunderlich, dass die Talleute mehrmals den Betrieb der Eisenschmelze zu unterbinden versuchten.

Ende Februar 1628 sammelten sich einige junge Leute, zogen verummt in das Mühlital und zerstörten sämtliche Bergwerkgebäude. Die Häuser wurden in Brand gesteckt, die Eisenschmieden auseinander gerissen und in das Gentalwasser geworfen, der Hochofen wurde demoliert und dem Erdboden gleich gemacht. Die Arbeiter, Schmelzer, Hammerschmiede und Giesser waren meist von weit her angereiste Spezialisten. Diese haben sich dabei nicht gewehrt, wohl um Leib und Leben nicht zu gefährden. Jedoch all das hat den Talleuten keinen Nutzen gebracht. Die Bernische Obrigkeit

ließ die ganze Anlage neu aufbauen und drohte im Wiederholungsfalle mit harten Sanktionen. Der Betrieb ging also weiter, weil die Eisen-Herren auf die Eisenwaren und Kanonenkugeln auf keinen Fall verzichten wollten.

Einhaltung der Kantongrenzen

Die «obrigkeitslichen» Staatsgebiete sind einst noch wichtigere Grenzen gewesen als heute. Für den Bergbau erwies sich als eine Herausforderung, diese strikt einzuhalten, da die verschiedenen Eisenerzvorkommen entlang den Grenzen zwischen Bern und Obwalden auftreten (Fig. 8). Wehe dem Unterwaldner Jäger der auf der Südabdachung der Erzegg ein Tier geschossen hat, oder ein Berner Bergmann, der nördlich der Gratkannte

Fig. 8

Karte mit dem Grenzverlauf im 19. Jh.
Karte: KELLER (1825)



auf der Balmeregg oder Erzegg Erz gebrochen hätte, und selbiges sogar auf die Berner Seite geschlittet hätte! Beiden wäre sofort der Prozess gemacht worden. Im schlechtesten Falle hätten Bern und Obwalden sogar mobilisiert (Fig. 9). Sind doch seit 1333 immer wieder kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Bern und Obwalden belegt. Dadurch haben sich die Grenzverläufe zwischen Bern und Obwalden immer wieder verändert. Die Anfangszeit des Bergbaus ist leider nicht mit Karten belegt. Sogar noch im Oktober 1845 beantragte der Obwaldner Kriegsrat die Grenzbefestigungen am Brünig «an den Mauern bei der Letzi und beim Chapäli» instand zu setzen. (VOGLER 2008)

Bergregale

Neben der Einhaltung der Staatsgebiete gehörten auch die Pflicht diverse Gebietsrechte zu respektieren. Dazu zählten die Wegrechte, welche während des Transports des Rohstoffes gezollt werden mussten, sowie die Weiderechte einzuhalten, als auch die Möglichkeit weitere Weiderechte zu pachten. Mit solchen Verträgen wurden einige Streitigkeiten wegen unbefugtem Weiden der Saumtiere, welche während den Transportpausen verpflegt werden mussten, vorgebeugt. Im 30. Herbstmonat 1757 ist das erste Papier über die Nutzung der Rechte zwischen den Bergbau, Schmelzbetreibern und den Alpgenossen der Gentaler-Alpschaften, insbesondere der Alp Baumgarten geschrieben worden. Die Alpgenossen und die Bergwerksinhaber legen folgende Ordnung fest:

30. Herbstmonat 1757 Abmachung:

1. Für den jetzt verbauten Grund mit Haus und Hammerschmiede, Schmelzofen, Kohlenhütte usw. sollen die Bergwerksinhaber jähr-

- lich zehn Pfund Bodenzins bezahlen. Der Baugrund gehört den Alpgenossen.
2. Schäden und zusätzlich beanspruchten Baugrund sollen die Bergwerksinhaber entschädigen nach Billigkeit.
3. In Wasserleitungen und Gräben abgegangenes Vieh sollen sie ersetzen.
4. Bei einem Verkauf des Bergwerks haben zuerst die Alpgenossen, dann die Landleute das Vorkaufsrecht. Ohne Zustimmung der Alpgenossen soll kein Fremder auf das Werk gesetzt werden.
5. Werden Bergwerke und Gebäude zerstört, dürfen die Bergwerksinhaber diese nicht verkaufen, wenn sie nicht mehr bauen wollen.
6. Köhler- und Bauholz soll an der Sonnseite bis zum Sytiag und bis Hagunnen geschlagen werden und die Plätze sauber abgeräumt werden. Auf der Schattseite ausserhalb dem Leimigen Boden soll kein Holz geschlagen werden.
7. Beim Säumen mit Pferden über Wyler hinauf und hinunter müssen diese Maulkörbe tragen.
8. Auf der Alp sollen Pferde, die nicht gesömmert werden, beim Beladen angebunden sein und Maulkörbe tragen.

Grenzstreitigkeiten zwischen Berner und Unterwalder Knappen und Obwaldner Jägern

Es sind manchmal originelle, oft auch unfreundliche Auftritten unter den Erzgräbern überliefert (WILLI 1884). Da, wie erwähnt, auch Unterwalden für den Schmelzofen im Melchtal auf der Balmeregg und Erzegg Erz graben liess, sind die Hasler und Unterwalder Erzgräber uneins über die Grenzen geworden. Deshalb wurde eine Grenzbereinigung vorgenommen. Von der ersten «daheri-

gen Reibung», so in den Urkunden aufgezeichnet ist, meldet das Spruchbuch des Bernischen Staatsarchives vom 19. August 1552. Der Landammann von Oberhasle zeigt der Regierung an, dass die Erzgräber auf Balmeregg uneinig geworden seien, dass nämlich die Unterwaldner auf der Seite Berns Erz gegraben hätten.

Die Regierung verordnet hierauf, dass künftig die Schneeschmelzi (Wasserscheide) die Grenze bilden solle. Im Weiteren schreiben sie :

«So ist auch dürab üff üweren Erdrich des Jsenerzes geenug und viel und ganz überflüssig, davon man Unterwalden noch flüssig und wohl geben kann, und auch die dieser Erz viel besser und by witem Breiter, als wir von unserem Schmelzmeister persönlich berichtet sind. Denn die Innerhalb, so da grabend, führend ein gut völlig Klafter über die March überan der Egg ze graben. Ob das der Erzlüten oder der Unterwaldner Schuld, mögen wir nicht wissen, wollen wir euer Gnaden aus bester Meinung Bericht holen». Ungefähr 100 Jahre später, am 8. Juli 1645, stehen im Spruchbuch im Archiv zu Bern Nr. 91 auf der Seite 328 geschrieben, dass sich diese Tatsachen wiederholten. Wieder waren es die Unterwaldner, welche auf Berner Gebiet auf Balmeregg sammelten. Diesmal verordnete aber die Regierung, das so gewonnene Erz wegzunehmen. Aber auch die Bernische Erzgräber gaben zu Klagen Anlass. Neben ihrem Beruf als Erzknappen pflegten sie auch das Weidmannswerk, und zwar in einer Weise, dass man nicht ohne Grund befürchten musste, dass Gämsen und Murmeltiere in diesen Bergen gänzlich ausgerottet werden könnten. Der Rat zu Obwalden fand sich daher im 21. Herbstmonat 1620 veranlasst beim Landammann von Oberhasle gegen diese Wilddieberei klagend auf-

**Fig. 9**

Abbaustelle Erzegg, mit Schleif nach Baumgarten hinunter. Eine Abbaustelle wo vermutlich Berner und Unterwalder Knappen uneins geworden sind. Von diesen Grenz-überschreitenden Abbaustellen gibt es einige. Dass es da zu Grenzverletzung gekommen ist, kann der Autor gut nachvollziehen.

Foto: WIDMER (2016)

zutreten. Sie sagten, dass namentlich «*die Erzgräber so unverschämt nach Murweten graben, und Gemschtieren jagen*»; weshalb sie weder Rede noch Antwort geben, wenn der eine oder andere Jäger an Leib und Gut geschädigt werde, was aus dem Sarner Staatsprotokoll Nr. 8 auf Seite 182 zu entnehmen ist.

«Bergwerklibell»

Ordnung der zum Hüttenwerk gehörenden Hochwälder

Für die Röstofen, Hochofen, Läuterofen und die verschiedensten Schmiedefeuern sind seit über vierhundert Jahren Unmen- gen von Holz zu Holzkohle verarbeitet worden. In Chroniken ist von bis zu 1000 Klaftern (1 Holzklafter umfasst etwa 3.5 m^3) die Rede, was eine ungeheure Jahresmenge ist. Das Holz ist durch Kahl- schlag in den Hochwäldern im Oberhasli geschlagen worden. Ein stetiger Streit der Oberhasler gegen das Bergwerk wegen der Nutzung von Bau- und Brennholz hatte schon über viele Generationen gedauert. Die Einwohner versuchten mit allen Mitteln den Raubbau an den Hoch- wäldern zu verhindern. Im Februar 1628

führte der Streit soweit, dass das ganze Schmelz-Werk gebrandschatzt worden ist.

Auf Seite 15 werden einige wenige Seiten aus dem «*Bergwerklibell*» zitiert. Es sind die im Libell genannten Hochwälder, um aufzuzeigen, wie weit von der Schmelze Mühlethal das Holz her geflösst oder gesäumt werden musste.

Viel Tinte wurde einst gebraucht, um den Hochwald zu schützen, doch immer wieder sind Brief und Siegel gegen die Bergbevölkerung, und für das Hüttenwerk, zugunsten der Bergherren, ja notabene für die Gnädigen Herren und Oberen von Bern geschrieben worden.

Trotz allem entstand durch die Regelung eine ziemlich einseitige Sachlage, wenn man bedenkt, wie wenige der Talbewohner zur damaligen Zeit des Lesens kundig waren.



Bergwerklibell

Das viele Seiten umfassende Libell ist mit einem in einer Holzrosette eingelegten und an einer Kordel befestigten Siegel versehen, was diese Urkunde beglaubigt und sichergestellt hat. Es ist aufgerollt in einem gedrechselten Holzylinder untergebracht. Das Original wird im Staatsarchiv Bern aufbewahrt.

Nach zwei weiteren Jahren voller Streit und Missgunst zwischen den Oberhasli Talleuten und der Berner Obrigkeit ist endlich 1630 das Bergwerkslibell in Kraft getreten, um Ordnung in die Besitzverhältnisse der Oberhasli Hochwälder zu schaffen. Eine Regelung zwischen Hochwald und Bannwald ist festgelegt worden, in welcher Wälder für das

Fig. 10

«Das Bergwerkslibell ist gesiegelt und unterzeichnet am 25. Augusti 1630»
Dies bedeutet, dass ab Dato Gesetz und Ordnung in allen zum Bergwerk gehörenden Hochwälder gültig sind.
Foto: ZAHN (2011)

Hüttenwerk bestimmt sind. Alle Wälder sollen ausgemacht werden, worüber jedem einzelnen einen Bannwart eingesetzt werden, mit dem Privileg, bei Holzfrevel in den Hoch- und Bannwäldern Bussen auszusprechen. Das Libell war Rechtsverbindlich, und behielt seine Gültigkeit bis ins 19. Jahrhundert.

Bannwald

Der Bannwald war in den Gebirgstälern der Schweiz zum Schutz vor Lawinen aber auch zur Sicherstellung von Holz für Verbauungen von Wildbächen vorgesehen. Der Begriff stand für ein Waldgebiet, das im Nutzungsrecht einem Landsherrn vorbehalten war. Der Bannwart hatte die Aufgabe eines Waldhüters inne und somit die offizielle Aufsicht über sein Aufgabengebiet.

Im Bergwerks-Libell sind noch ein einige solcher Verträge am 27. Augusti 1630 verbrieft und gesiegelt worden. Welche Obrigkeit Berns beim Siegeln dabei waren, entzieht sich den Kenntnissen. Der Autor konnte auch nicht herausfinden, in welcher Ratsstube das Siegeln stattgefunden hatte. Diese Kostprobe des Bergwerk - Libells wurde zum besseren Leseverständnis leicht angepasst, doch im alten Oberhaslidialekt beibehalten. Einige in Klammern geschriebenen Worte sind zum besseren verstehen eingeführt worden.

«Dissers Lybell Betryfft:»

1. Der Usspruch, Erörterung und endliche Erkenntnis unser G. H. und Ob. (Gnädigen Herrn und Obern) durch ihre hierzu deputierte Gesandten verrichtet, betreffend des Isenberg Werks im Mühlital und im Land Hasle gelägen, wägen etlicher Landlütten in griffen so in den Hochwälder geschehen.
2. Erklärung und Erlüterung was zwischen Hoch- und Bannwäldern, und Eigen Wälderen für ein Unterscheit siege.
3. Etlicher Hoch- und Bannwäldern und sonderbaren Güteren so wohl zu dem Lehen des Bergwerks als andren gehörig, ordentliche Usmarchung.
4. Wie die Bussen der Fräfeln in den Hoch und Bannwäldern beachtend, soll uffgelegt, bezogen und geteylet werden.
5. Ordnung der Bannwarten wie, wenn und uff was form sie sollend erwählt und gesetzt werden. «Bericht 1770 über die Waldungen so sich im Gadmen Thal befinden, und woraus die Eisen Schmelzi im Mühlital ihr Holz und Kohlen nehmen kann.

Dem Bergwerk gehörend * Lechen (Ausschnitt)

1. Der Üsswald (Aussenwald), selbiger liegt gleich oben her der Schmitten und Bergwerk zu Mühlital und an dem Gentelbach, ist ein sehr dünn besetzter Wald, und wird aus selbigem weiter nichts genommen, als das zu der Schmitten benötigte Bauholz.
2. Der Breitlauwi Wald, liegt Sonnseiten eine Stunden oben her der Schmitten, aus selbigem ist würklich für das verstrichene Jahr das Kohl genommen worden, und jetztunter wird darin geholzet und gekohlet, kann noch bey 1800 Klafter geben, das Klafter 6 Schuh hoch, 6 Schuh breit, und 57 Schuh lang gerechnet.
3. Der Flüeli Wald, liegt Schattseiten, der Schmitten über ist wohl besetzt und in seinem besten Wachstum, das Holz darin ist würklich über Dünkel (überschätzt) und hat Rauwengrösse, (Jungwuchs) und wird dessetwegen noch nicht angegriffen werden.
4. Der Rütschpöri Wald, Schattseiten 1 1/2 Stunden von der Schmitten entfernet, ist ein ziemlich ausgewachsener und besetzter Wald, könnte ohngefähr bey 2400 vorbeschriebener Klafter geben.
5. Der Schaftelen Wald, liegt Schattseiten 2 Stunden von der Schmitten ist ordentlich besetzt, doch noch in Aufnahm könnte bey 2000 Klafter geben.
6. Der Fleschen Wald, ist Schattseiten 2 Stunden von der Schmitten, ist ein erwachsener und wohlbesetzter Wald, an welchem wenig Aufgang mehr ist könnte 2500 Klafter geben.
7. Der Örgeli Wald, ist Schattseiten, ist völlig aufgewachsen ist mehr im Abgang als in Aufnahm, und in welchem würklich ohngemein viel Holz verfaulet, 2 Stunden von der Schmitten gelegen, in selbigem wird würklich geholzet, kann wohl 5000 Klafter aus geben.
8. Der Furen Wald, liegt Sonnseiten gleich oben an dem Gattmerwasser 2 Stunden von der Schmitten ist ein schöner doch nicht dick besetzter Wald, und ist der ausgewachsenste von allen so Sonnseiten liegen, könnte ohngefähr 3000 Klafter geben.

9. Der Feldmos Wald, ist hinter Gadmen 3 Stunden von der Schmitten gelegen liegt zwischen dem Stein und Wendenwasser, ein grosser, so zu sagen ausgewachsener Wald, wohl besetzt, könnte bey 8000 gedachter Klafter geben.
10. Der Weissen Matt Wald, liegt hinter dem Feldmoswald, ohngefähr 4 Stunden hinter der Schmitte, er ist nicht dick besetzt, doch auch ziemlich ausgewachsen Holz, könnte bey 3000 erwehnter Klafter geben.
11. In dem Guttannen und Urbach Thal befinden sich auch noch zwey Waldungen die in gutem Wachstum sind, und mit der Zeit auch zu der Schmitten gesäumt werden.

«Sämtliche vorbeschriebenen Waldungen, können durch den Gadmer, Gentel, Trift, und Unterbach wenn solche in 5 Schuh lange Klötz gehauen, bis zu der Schmitten geflösst werden, wann all dorten ein starker Rechen gemacht wird, und all dorten verkohlet werden, der ganze Unterscheid ist, dass etwelche der von etwas weiters als die anderen von den Bächen gelegen, und wegen der vielen darin befindlichen grossen Steinen, das Holz mit Müh und Kosten, mehr oder minder muss gelöst werden. An Sonnseiten dem Gadmental, wie auch dem Gentelbach nach, befinden sich noch unterschiedliche grosse Waldungen, so aber von den vorherro dagewesenen Bergherren, niedergehauen, verkohlet und zum Bergwerk gebraucht worden, selbige sind wieder im Aufwachs, können aber da sie Sonnseiten liegen, und der Grund sehr Felsicht (Felsig) und mit wenig Herd (Erde) bedeckt, vor vielen Jahren nicht wieder geholzt werden.»

25. Augusti 1630 (Wörtlich, jedoch gekürzt)

«Wie hiernach genannten Peter von Werdt und Felix Schöni bed Venner, und des kleinen Raths der Löblichen Stadt Bern, als im Namen und mit unstrückendlich gegebenen Befehl und zugestellten vollmächtigen Gewalt von hoch und wohlgeachteten unsern Gnädigen Herren und oberen Schultheiss und Rat erst bemehlter Stadt Bern von folgender Sache wägen, dazu verordnet Rats gesandte tun kund und bekennet öffentlich mit dieserem Brief: Dieweil es nie genügsam ist in allen Menschlichen Geschäften alleinig gute Ordnungen und politische Statuten und ze Ordnen, sonders zuegleich alle Zyten im Gedächtnis ze behalten, die in das Werk ze stellen und demselben nachzukommen, sonst es für ein Berg ohne Stein und ein Glogggen ohne Thon könnte geachtet werden. Diesers aber uff alle unsere Nachkommen zubringen und in das Werk zersetzen kann und mag ohne sonderbare hinzu getanen Mittel der Schrift. Demnach aber durch hin fliessen der Zyt, aller Menschen Händel in Vergessung und Unordnung fallet, wo die nit durch Documentation Colportiert (Hausieren) wiederum erfrischet, und uff ein neues wieder eröffnet und an Tag gegeben worden. An Streitigkeiten ein genügsam Exempel und Beispiel habend, in dem nämlichen Wielands wohlgeachtete Fromme Vorfahren Schultheiss und Rat der Stadt Bern von etwas hingeflossenen Jahren, von besten Gelägenheit wägen ein Isenbergwerk samt aller darzue dienenden Hochwäldern im Land Hasle gelägen einem ihrem Bürgern Herr Niklaus Wynmann seligen, löblichen Gedächtnis samt aller Zugehör verkouft und zu rechtem erblichen hingeblichen an die Hand gestellt haben. Das dann durch erst gemelter Herrn Wynmann seligen im Augsten des Jahrs 1596 allbereit unsern gnädigen Herren und Oberen all synen rechten Lehnherren klageswys ist dar-

gebracht worden, wie ihm an den Hochwälder, welche zu den Lehen des Bergwerks gehören, hin gegeben und verkouft worden, zu grossem Schaden und nachtheil von den benachbarten daran grenzenden, und anderen Land Lütten geschehen. Dazu mahlen ein Umgang und Besichtigung der Hochwäldern durch unseren Gnädigen Herren und Oberen Hauptmann zu Interlaken, Herrn Sebastian Grätz mit synem Bystandt Herr Conrad Zender dermalen Säckelschriber von Thun lassen auch hernach sub dato, (unter dem Datum) 28. Septembris 1596 von Ihro Gnaden mitgeteiltem Bann und Schirm Brief, dadurch die Hochwäldern und andere resultierten und zum Teil erlütteret, in was einer Form die eine oder andere Partei ze verhalten habe. Welches aber bisher nit so viel in acht genommen worden, weder das sich Herr Louys Knoblauch alt Säckelmeister des Rates Thun, welcher dem Bergwerk gedacht, Herrn Wynmanns seligen Erben an sich erkauft, auch von unseren Gnädigen Herren in Händen habenden Lehensbriefen, zu einem wahren Erblehen empfangen. Aus dringender Not den Schaden des unendlichen Schwenten, Niederhauens, und Brennens der Hochwäldern. Nit zum geringen Schadens und Nachteils des ganzen Bergwerkes. Auch kein Holz fürderhin daselbst aufwachsen lassend, indem sie mit Sichle, Sägessen, so aufwarten das künftig kein holz aufkomme. Wo nit aus Obrigkeitlicher Gewalt anzesehen und Autorität, als den natürlichen Lehnsherren begegnen und für kommen, und das bey verlieren seines Lehens öffentlich zu klagen und Schutz und Schirm bey Ihro Gnaden suchen müssen. Auf welches sind Herr Louys Knoblauch des jetzigen Bergherren untertäniges anhalten und begehren Ihro Gnaden sub dato 2. Juny 1626 beide Amts Lüth Interlakens, und Unterseewens Herr Batt, abgesandt, die Sache zu erforschen, und auch den Parteienbrief zu Sigeln, und zu kundschaften wie die einte und die andere für ansprach und Reichsamte ze haben, zu erdaueren, und schriftlichen Ihro Gnaden übersenden und ferner Entscheid und Antwort erwarten sollend, welches dann ordentlich erstattet werde. Wo sy aber möchten gefehlt haben, syge ihnen unwüssend bescheret, und eine Hohen Obriekt gewähret Gnad um Verzeihung. Ihro Gnaden, wollen ihnen die March zeigen, oder aber stellen und marchen lassen, damit die Hochwälder die zum Isenbergwerk gehörend, von ihren eigenen Güteren usgezählet und usgemarchet und unterscheiden verdienten. Demnach aus Obrigkeitlichem Befehl und Ansehen und wiederum ze endlicher Erörterung aller abgeschriebenen Sachen und Usmarchung angedeuteter Hochwälder im ganzen Lande Hasli, wo die gelegen und zu finden seyen. Wärend auf erste Kumlichkeit (Willkommen) hätten in das Land begeben sollend, so ist doch wegen dem einreissend Sterbens Zyten (Pest), welche inzwischen in unseren und anderen Ländern inne gefallen, nit möglich gsyn disere Reise und Geschäft vorzunehmen, den dieseren ausgehenden Augsten des Jahres 1630. Deshalb Erdauerung Wiederholung und Erörterung aller vorlaufenden Sachen, Briefen und Sigeln sowohl des Bergherren als der Land und Tal Lütten an einem oder am anderen Ort wie wohl etliche unter ihnen selber mit geringen ansehen, und keiner Bestätigung einer Hohen Obriekt auch des Drittmanns Vorwissen, sondern in seiner Abwesenheit aufgerichtet worden, haben wir doch sämtliche absetzen und kraftlos machen wollen, sondern die selbige in ihrem Werte in folgender Erläuterung auch zählen und marchen verblieben lassen, das sy namentlich dem Bergwerk, desselben Lehen und dazu gehörigen Hochwäldern keineswegs nachteilig schädlich und begreiflich seyn, sondern wie von einem jeden hernach spezifizierten Dorf, Ort, oder Bürten, (Alpgenossenschaften) und deren Güteren und Weiden verzeichnet und beschrieben wird, gelten und nichts ferneres, noch witteres für nachfolgend bekräftiget seyn sollen.»